

## Beschluss des Landrats vom 12.12.2019

Nr. 301

### 11. Teilrevision Personaldekret und Gerichtsorganisationsgesetz (Erstinstanzliche Gerichtspräsidien)

2019/545; Protokoll: ak

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) stellt fest, dass im Normalfall der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber auf ein System mit Lohnbändern und lohnrelevanten Mitarbeitergesprächen abstelle, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustufen. Im Personalrecht gibt es aber für bestimmte Funktionen eine Einteilung mit einem Anfangslohn und der Möglichkeit, pro Amtszeit in vier Stufen zum Maximallohn zu gelangen. Dies betrifft verschiedene Funktionsträger/innen, die vom Landrat gewählt werden, u.a. die Vorsteherin der Finanzkontrolle oder die Erste Staatsanwältin. Diese Sonderregelung für die Lohnfestsetzung ist für die Unabhängigkeit dieser Stellen von wesentlicher Bedeutung. Neu sollen nun auch die erstinstanzlichen Präsidien der Gerichte unter diese Sonderregelung fallen. Sie sollen damit den übrigen vom Landrat gewählten Funktionsträger(inne)n gleichgestellt werden. Das bedingt eine Ergänzung des Personaldekrets und eine Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes. Es entstehen Mehrkosten von jährlich ca. CHF 65'000, die im Aufgaben- und Finanzplan bereits berücksichtigt sind.

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage in zwei Sitzungen behandelt. Sie war unbestritten; es gab keine Anträge. Die Kommission kommt einstimmig mit 12:0 Stimmen zum Schluss, dass die richterliche Unabhängigkeit in geeignetem Mass geschützt werden müsse. Da frühzeitig absehbar war, dass ein Inkrafttreten nicht – wie in der Vorlage vorgesehen – per 1. Januar 2020 möglich sein würde, hat die Kommission beschlossen, eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 zu beantragen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Gerichtsorganisationsgesetz*

Keine Wortbegehren.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.

---